

Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 Pflegeberufegesetz (PflBG)

zwischen

1. der zuständigen Behörde im Land Sachsen-Anhalt

vertreten durch das Landesverwaltungsamt

2. der Krankenhausgesellschaft Sachsen-Anhalt e.V.

**3. den Vereinigungen der Träger der ambulanten und stationären
Pflegeeinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt**

dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe Sachsen-Anhalt e.V.

dem Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

dem Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.

dem Deutscher PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband, Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.

dem Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

dem Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.

der Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt K.d.ö.R.

dem Landesverband Hauskrankenpflege Sachsen-Anhalt e.V.

der Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste
Bundesverband e.V.

der Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V., Landesverband
Sachsen-Anhalt

dem Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V.

dem Bundesverband ambulante Dienste und stationäre Einrichtungen e.V.,
Landesvertretung Sachsen-Anhalt

des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes für die
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Pflegeeinrichtungen und -dienste der
kommunalen Spitzenverbände in Sachsen-Anhalt

4. den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen im Land Sachsen-Anhalt

den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen:

- AOK Sachsen-Anhalt
- BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Sachsen-Anhalt
- IKK gesund plus, Sachsen-Anhalt e.V.
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse,

den Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch den Leiter in der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt

und

5. dem Verband der Privaten Krankenversicherung – Landesausschuss Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt die erforderlichen Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Einzahlung der Finanzierungsmittel und den in Rechnung zu stellenden Zuschlägen.

§ 2

Datenübermittlung über Fachverfahren

Die umlagepflichtigen Einrichtungen nach dem Pflegeberufegesetz übermitteln die erforderlichen Daten gemäß §§ 5 und 11 Abs. 2, 3 und 4 Pflegeberufes-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) an die zuständige Stelle über das von der zuständigen Stelle bestimmte Meldeverfahren. Steht der meldepflichtigen Einrichtung keine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung, können im Ausnahmefall andere Kommunikationswege (z. B. Fax, Brief) genutzt werden.

§ 3

Entstehen der Umlageverpflichtung

Die Verpflichtung zur Zahlung der Umlagebeträge entsteht mit Zugang des Festsetzungsbescheides nach § 33 Absatz 3 und 4 PflBG. Gegen den Festsetzungs- und Zahlungsbescheid der zuständigen Stelle ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

Fälligkeit der Umlagebeträge

Der Eintritt der Fälligkeit der Umlagebeträge bestimmt sich anhand der Vorgaben von § 13 PflAFinV Die Zahlungen erfolgen jeweils bis zum 10. eines Kalendermonats.

§ 5

In Rechnung zu stellende Zuschläge

Die Zuschläge nach § 33 Abs. 3 PflBG werden von den Einrichtungen ab 01.01.2020 in Rechnung gestellt. Die Zuschläge nach § 33 Abs. 4 PflBG werden von den Einrichtungen erstmals ab 01.03.2020 in Rechnung gestellt. Dabei erfolgt die Abrechnung des Zuschlags nach § 33 Abs. 3 und Abs. 4 PflBG jeweils als eigenständiger Zuschlag.

§ 6

Verzinsung und Aufrechnung

- (1) Die Umlagebeträge sind nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Tages vor der Zahlung gem. § 33 Absatz 6 PflBG in der jeweils geltenden Fassung zu verzinsen.
- (2) Verzinst werden abgerundete volle Euro-Beträge. Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen.
- (3) Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 7

Vollzeitäquivalent

Das Vollzeitäquivalent bestimmt sich anhand der Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrages, einer entsprechenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung oder einer eigenen verpflichtenden Arbeitsvertragsrichtlinie der meldenden Einrichtung. Sofern die meldende Einrichtung keinem Tarifvertrag, keiner entsprechenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelung oder keiner einer eigenen verpflichtenden Arbeitsvertragsrichtlinie unterliegt, bestimmt sich das Vollzeitäquivalent anhand von 40 Stunden wöchentlich.

§ 8

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2021 in Kraft. Sie kann von jeder Vertragspartei jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten ganz oder teilweise schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die gekündigte Vereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter. Für den Fall der Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen über eine neue Vereinbarung einzutreten.
- (3) Kommt eine neue Vereinbarung innerhalb von sechs Monaten, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, nicht zustande, kann jede Vertragspartei die Schiedsstelle nach § 36 PflBG anrufen.

- (4) Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung auch im ungekündigten Zustand einvernehmlich ändern. Änderungen sind in Form einer Protokollnotiz festzuhalten.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder z.B. durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden oder enthält die Vereinbarung eine Regelungslücke, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige vertragliche Neuregelungen.

Halle, Magdeburg, Cottbus, Kassel, Mai 2021

Unterschriftsseite zur Vereinbarung

Halle, Magdeburg, Cottbus, Kassel, Mai 2021

Krankenhausgesellschaft
Sachsen-Anhalt e.V.

AOK Sachsen-Anhalt

Arbeiterwohlfahrt Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Sachsen-Anhalt

Caritasverband für das Bistum
Magdeburg e.V.

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Deutscher PARITÄTISCHER
Wohlfahrtsverband – Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.

IKK gesund plus
Sachsen-Anhalt e.V.

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.

SVLFG als
Landwirtschaftliche Krankenkasse

Diakonisches Werk Evangelischer
Kirchen in Mitteldeutschland e.V.

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Cottbus

Landesverband Jüdischer Gemeinden
Sachsen-Anhalt K.d.ö.R

Verband d. privaten Krankenversicherung
Landesausschuss Sachsen-Anhalt e. V.

Landesverband Hauskrankenpflege
Sachsen-Anhalt e.V.

Arbeitgeber- und Berufsverband
Privater Pflege e.V.

Bundesverband ambulante Dienste
und stationäre Einrichtungen e.V.,
Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Bundesverband privater Anbieter
Sozialer Dienste e.V.

Bundesarbeitsgemeinschaft
Hauskrankenpflege e.V.,
Landesverband Sachsen-Anhalt

Verband Deutscher Alten- und
Behindertenhilfe Sachsen-Anhalt e.V.

Landkreistag und Städte- und
Gemeindebund für die Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Pflegeeinrichtungen und -dienste
der kommunalen Spitzenverbände in
Sachsen-Anhalt

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime
und Ambulanter Dienste
Bundesverband e.V.

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt